RECHTSANWÄLTE PROCHNOW & KONRAD

FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

Vertragsärztliche überregionale Berufsausübungsgemeinschaft

Entsprechend der Neufassung der Vorschriften der Musterberufsordnung (MBO-Ärzte) werden auch die Vorschriften der Zulassungsverordnung-Ärzte (Ärzte-ZV) angepasst. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsarztänderungsgesetz ist der 01.01.2007.

Wesentliche Neuerungen sind die Änderungen der §§ 24 und 33 Ärzte-ZV:

Bisher ist es dem Vertragsarzt lediglich gestattet, an einem Vertragsarztsitz tätig zu sein, es sei denn, er unterhält "ausgelagerte Praxisräume" oder eine genehmigte "Zweigpraxis".

§ 24 Absatz 3 und 4 Ärzte-ZV n.F. sieht nunmehr vor, dass die vertragsärztliche Tätigkeit am Arztsitz und an weiteren Standorten möglich ist, vgl. § 17 Absatz 1 MBO.

Allerdings hat der Vertragsarzt bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. So muss der weitere Standort für die Versorgung der Versicherten notwendig sein und die ordnungsgemäße Versorgung an allen Standorten gewährleistet sein, wobei eine zahlenmäßige Beschränkung der weiteren Standorte im Referentenentwurf nicht enthalten ist. Der weitere Standort ist bei Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen, einer gesonderten Genehmigung des Zulassungsausschusses bedarf es nicht, sofern die Standorte in einem Zulassungsbezirk liegen.

Der Standort kann auch in einem anderen KV-Bezirk liegen, in diesem Fall bedarf es

Ermächtigung durch den jedoch der zuständigen Zulassungsausschuss im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Hauptsitzes. Vereinigung des Die Altersgrenze 55 von Jahren, Zugangsgrenze für die vertragsärztliche Tätigkeit, gilt in diesen Fällen nicht.

Des Weiteren wird § 33 Ärzte-ZV insoweit neu gefasst, als dass eine überörtliche Gemeinschaftspraxis nun auch Vertragsärzte möglich sein soll, die unmittelbar am Patienten tätig sind. In der Vergangenheit war dies nur für nicht unmittelbar am Patienten tätige Fachgebiete wie Laboratoriumsmedizin und Pathologie möglich, vgl. § 15a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ärzte).

jeweils Voraussetzung ist, dass ein hauptverantwortliches Mitglied an den verschiedenen Sitzen präsent ist. Ein Zusammenschluss kann in Zukunft auch für Teilleistungsbereiche erfolgen. Zudem ist die Kooperation mit einem MVZ möglich. Die Genehmigung hierzu erteilt der Zulassungsausschuss. Die Vertragsarztsitze müssen im selben Planungs-Versorgung bereich liegen, die Versicherten darf nicht beeinträchtigt werden und die Gemeinschaftspraxis muss ein gemeinsames Behandlungsziel ver-

Bereits heute ist die überörtliche Gemeinschaftspraxis unter engen Voraussetzungen - nach Umsetzung der Änderungen entsprechend der MBO-Ärzte - durch die jeweiligen Landesärztekammern zulässig.